

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II - Bahnhofsviertel - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	79
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung -Bahnhofsviertel- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	80
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: 1. Verkleinerung des Plangebietes 2. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	80
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 07.04.2014 über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg / Bahnstraße-	81
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I -Bahnhofsviertel- (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)	82
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 07.04.2014 über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) -Volmeaue -Teil II	83
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 5/13 (649) – Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße-	83
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 4/13 (648) – Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im mittleren Bereich der Wehringhauser Straße-	84
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (Sperrbezirksverfügung) vom 26.11.2013	85
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Jörg Markowski	85
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 06.05.2014	85
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Herrn Hamza Türkmén	85
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Sitzung des Rates Nr. 05/2014, am Donnerstag, 15.05.2014, um 14:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal -Tagesordnung	86
<b>Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen</b> Elektroarbeiten -Neubau Kindergarten Altenhagen, Boeler Straße 39, 58097 Hagen.	87

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

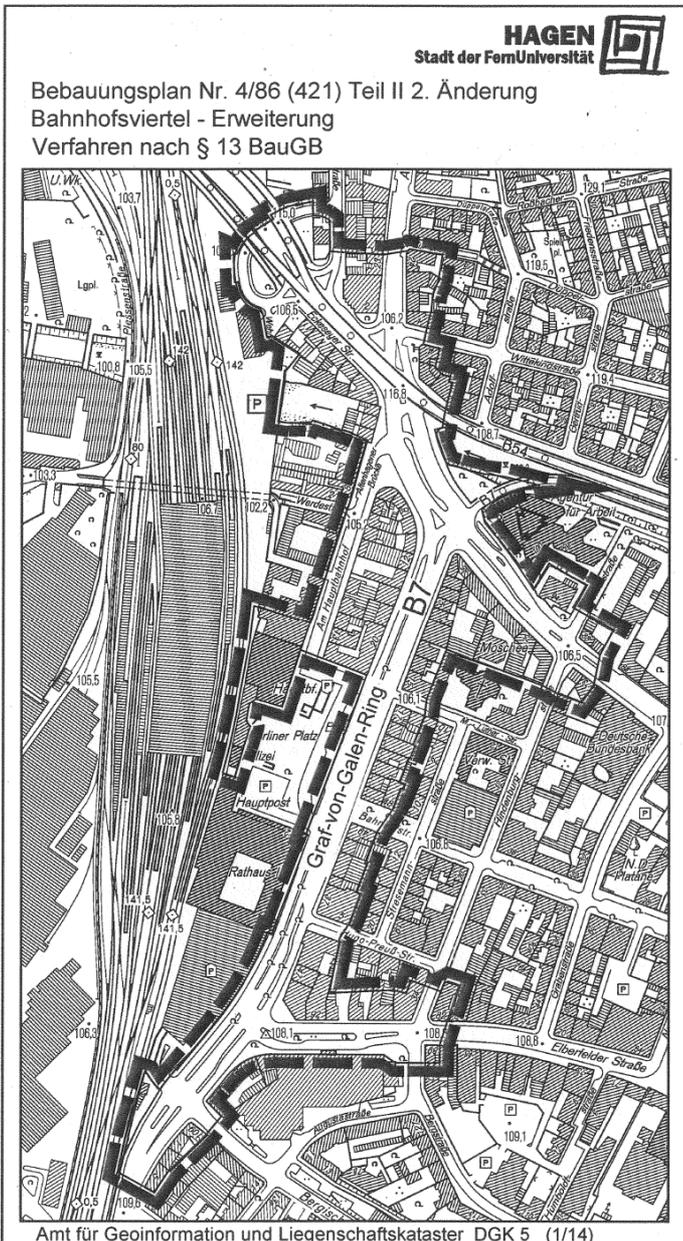
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II  
- Bahnhofsviertel - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach  
§ 13 BauGB**

**hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a  
Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden  
Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden  
Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute öffentliche Auslegung des im Sitzungssaal ausgehängten Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel – Erweiterung-.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

3. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Begründung vom 27.01.2014 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Die Planänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel-Erweiterung. Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und betrifft den Bereich von der Kreuzung Eckeseyer Straße/Altenhagener Straße über die Kreuzung Körner Straße/Hindenburgstraße und die Bereiche östlich des Graf-von-Galen-Rings bis zur Eberfelder Straße und zum Bergischen Ring im Süden.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach Durchführung der erneuten Offenlage im 2. Quartal 2014 werden die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

**Auslegung**

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II –Bahnhofsviertel- Erweiterung- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit der Begründung vom 27.01.2014.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**vom 19.05.2014 bis 30.05.2014 einschließlich**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Tel.: 207-3098) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

[www.hagen.de/](http://www.hagen.de/) (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne im Verfahren

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung -Bahnhofsviertel- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB, die erneute öffentliche Auslegung des im Sitzungssaal ausgehängten Entwurfes der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/86 (421) Teil I 1. Änderung – Bahnhofsviertel –
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.
3. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Begründung vom 28.01.2014 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel -.Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und umfasst den Bereich Hindenburgstraße, Martin-Luther- Kirche bzw. Martin-Luther-Straße, die Bebauung westlich der Stresemannstraße und südlich der Hugo-Preuß-Straße, sowie die Bereiche südlich und nördlich der Werdestraße. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach Durchführung der erneuten Offenlage im 2. Quartal 2014 werden die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

**Auslegung**

der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit der Begründung vom 28.01.2014.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom  
**vom 19.05.2014 bis 30.05.2014 einschließlich**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Tel.: 207-3098) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

[www.hagen.de/](http://www.hagen.de/) (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

Hagen, 07.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II - Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: 1. Verkleinerung des Plangebietes**

**2. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de/) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Verkleinerung des Geltungsbereiches.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die erneute öffentliche Auslegung des im Sitzungssaal ausgehängten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423)– Volmeaue- Teil I und II.
3. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.
4. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Begründung vom 29.01.2014 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

#### Geltungsbereich:

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue-. Während der Teil I den Bereich zwischen dem Märkischen Ring, der Volme und der Funckebrücke umfasst und an der süd-östlichen Grenze des Flurstückes 341 endet, beinhaltet der Teil II aufgrund der teilweisen Überlagerung des Ursprungsplans durch den Bebauungsplan Nr. 1/99 506) – Neuordnung des Rathausbereiches – im Bereich des Sparkassenkarrees jetzt aktuell das Gebiet zwischen der Grashofstraße und der Gerberstraße in einer Tiefe von ca. 80 m parallel zur Körnerstraße. Das Grundstück Grabenstraße/Gerberstraße gehört nicht mehr zum Geltungsbereich.

#### Nächster Verfahrensschritt:

Nach Durchführung der erneuten Offenlage im 2. Quartal 2014 werden die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

#### **Auslegung**

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II - Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit der Begründung vom 29.01.2014.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom **vom 19.05.2014 bis 30.05.2014 einschließlich**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Tel.: 207-3098) vereinbart werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

[www.hagen.de/](http://www.hagen.de/) (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Satzung vom 07.04.2014 über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg / Bahnstraße-**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.6.2011 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße- wird bis zum 21.6.2015 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Langenkamp 1. Nachtrag mit Ausnahme des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7/10 (622) -Bahnhof Hohenlimburg/Bahnstraße- rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf des 21.6.2015.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 1, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



#### Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung ) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I –Bahnhofsviertel- (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

##### § 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.9.2012 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I – Bahnhofsviertel – (Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses zu ändernden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

##### § 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4/86 (421) Teil I – Bahnhofsviertel-. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

##### § 3 Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

##### § 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I –Bahnhofsviertel- (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



##### Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung ) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Satzung vom 07.04.2014 über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) -Volmeaue -Teil II**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 16.6.2011 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) – Volmeaue Teil II - wird bis zum 21.6.2015 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) - Volmeaue Teil II rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf des 21.6.2015.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 1, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

##### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



##### Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung ) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 5/13 (649) –Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße-**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

##### § 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.5.2013 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 5/13 (649) –Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße- beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

##### § 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 5/13 (649) –Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter Straße-. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

##### § 3 Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 5/13 (649) –Steuerung von Vergnügungsstätten im Bereich Frankfurter StraÙe-rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. - Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



#### Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäÙe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung ) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-

ordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäÙ öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Satzung vom 07.04.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 4/13 (648) –Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im mittleren Bereich der Wehringhauser Straße-

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.3.2013 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 4/13 (648) –Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im mittleren Bereich der Wehringhauser Straße- beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplanes Nr.4/13 (648) –Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im mittleren Bereich der Wehringhauser Straße-. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

#### § 3 Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 4/13 (648) –Steuerung von Vergnügungsstätten und Einzelhandel im mittleren Bereich der Wehringhauser Straße- rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. - Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



#### Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung ) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (Sperrbezirksverfügung) vom 26.11.2013**

Die o.g. Allgemeinverfügung vom 26.11.2013, in Kraft getreten am 29.11.2013, wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Nachdem in Hagen-Haspe der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 22.11.2013 amtlich festgestellt worden war, wurde für den Bereich der Stadt Hagen ein Sperrbezirk zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut verfügt.

Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen diente zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Zwischenzeitlich erfolgte die erforderliche zweimalige Untersuchung der im Sperrbezirk gelegenen Bienenstände auf Amerikanische Faulbrut nach der Bienenseuchen - Verordnung. Das Ergebnis war negativ.

Die o.g. Allgemeinverfügung vom 26.11.2013 wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hagen, 28.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Hans-Jörg Markowski, wohnhaft: 58089 Hagen, Buscheystraße 63, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen vom 02.05.2014, Aktenzeichen 55/7101.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 06.05.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen**

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 06.05.2014 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 14.05.2014 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Preußlerstraße 35, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 07.05.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Hamza Türkmén, zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 50, 58332 Schwelm, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, vom 10.01.2014, Kassenzeichen: 1003.0216692.1.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Hagen, 06.05.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Sitzung des Rates Nr. 05/2014, am Donnerstag, 15.05.2014,  
um 14:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal**

**TAGESORDNUNG**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
- 3.1. Anfrage der Ratsgruppe Die Linke  
hier: Emil-Schumacher-Stiftung
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates  
Keine
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Außerplanmäßige Ausgaben für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 - Zustimmung bzw. Kenntnisnahme
- 5.2. Außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 - Kenntnisnahme -
- 5.3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012, Beschluss über den Ausgleich der Fehlbeträge und die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 5.4. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Hagen an den Rat der Stadt.  
Weiterleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 an den Rechnungsprüfungsausschuss.
- 5.5. Jahresabschluss 2013:  
Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014
- 5.6. Handlungsrahmen für ein aktives Schuldenmanagement
- 5.7. Einstieg in einen "wirkungsorientierten Haushalt"
- 5.8. Bericht zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans
- 5.9. Abschließende Entscheidung zur Rechtsformänderung des Theater/Orchester ab der Spielzeit 2014/2015
- 5.10. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we)
- 5.11. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH und für die ordentliche Gesellschafterversammlung der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH.
- 5.12. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der BSH Betrieb für Sozial-einrichtungen Hagen gem. GmbH.
- 5.13. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters bzw. einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH sowie für die ordentliche Hauptversammlung der Hagener Straßenbahn AG.
- 5.14. Bestellung einer stimmberechtigten Vertreterin bzw. eines stimmberechtigten Vertreters der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH.
- 5.15. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/ einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die ordentliche Gesellschafterversammlung der HAGENagentur GmbH.
- 5.16. Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH - Anpassung Verträge mit Verlustübernahmeverpflichtung
- 5.17. VIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011
- 5.18. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen - Mitte
- 5.19. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen - Haspe
- 5.20. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen für den Stadtteil Hagen - Hohenlimburg
- 5.21. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Advent
- 5.22. Annahme der Spende der Firma Stadtbote in Hagen für die Kindertageseinrichtung Stephanstr. 8 zur Herrichtung des Außengeländes für Kinder im Alter unter drei Jahren.
- 5.23. Kunst im öffentlichen Raum - Errichtung einer Skulptur auf der Kreiselinnenfläche Bahnstraße Hohenlimburg - Annahme einer Sachspende
- 5.24. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Städten Düsseldorf und Dortmund über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz
- 5.25. Zuschussrichtlinien zur Verwendung städt. Mittel für den Breiten- und Leistungssport im Jugendbereich
- 5.26. Kostenregelung bei Ersatzvornahmen der Kooperation
- 5.27. Vertragsabschluss mit der Verbraucher-Zentrale NRW zur finanziellen Förderung der Verbraucherberatung Hagen
- 5.28. Neuvergabe der Außenwerberechte in Hagen
- 5.29. Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet Hagen an die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)
- 5.30. Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Windenergie  
hier: Planungsstand April 2014 - Flächenauswahl zur Artenschutzprüfung 2
- 5.31. Sachstandsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
- 5.32. Bebauungsplan Nr. 6/14 (660)- Mischgebiet Nordstraße-Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB;  
hier:  
a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens  
b) Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 5.33. Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Straße Nr. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95  
hier: Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5.34. Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 2. Änderung  
Sanierung Haspe -Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe-, vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB  
hier:  
a) Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch ( BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung  
b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 5.35. Bebauungsplan Nr. 24/77 (330) 2. Änderung Sanierung Haspe - Gewerbegebiet- zwischen Kipperstraße und der Straße "An der Kohlenbahn"  
Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB  
hier:  
a) Beschluss zur Einleitung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung  
b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- 5.36. 1.) Bebauungsplan Nr. 4/03 (558) - Enneper Straße- Bereich von der westlichen Stadtgrenze bis zur Martinstraße  
hier: Einstellung des Verfahrens  
2.) Bebauungsplan Nr. 2/92 (462) Bereich beiderseits der Enneper Straße zwischen Nordstraße und Straße "An der Wacht"  
hier: Einstellung des Verfahrens
- 5.37. Teiländerung Nr. 99 - Böhfeld - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen  
hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch
- 5.38. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/14 (655) -Gewerbegebiet Böhfeld-
- 5.39. Bebauungsplan Nr. 5/14 (659)  
Kindertageseinrichtung Königstraße - Verfahren nach § 13a BauGB  
a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens  
b) Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 5.40. Bebauungsplan Nr. 7/14 (661) Sondergebiet im Bereich Elseyer Straße / Gotenweg  
hier: Einleitung des Verfahrens
- 5.41. Bebauungsplan Hohenlimburg Nr. 1 "Auf dem Somborn" - 3. Änderung und Bebauungsplan Nr. 1b - 1. Änderung  
hier: Einleitung des 3. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Hohenlimburg Nr.1 - gemäß §13 BauGB sowie Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1b gemäß § 13 BauGB.
- 5.42. Bebauungsplan Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße  
Verfahren nach § 13a BauGB  
a) Beschluss zur Erweiterung des Plangebietes  
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 5.43. Bebauungsplan Nr. 5/09  
Wohnbebauung Königstraße / Berghofstraße  
Verfahren nach § 13a BauGB  
hier: Einstellung des Verfahrens
- 5.44. Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 10/11 (634) –Augustastraße/Bergstraße-
- 5.45. Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB "Delstern"
- 5.46. Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 8/01 (535) -Ortskern Boele/Hilgenland-
- 5.47. Personal- und Organisationsbericht 2013
- 5.48. Krankenhausplanung 2015
6. Berichterstattung zu Großprojekten
- 6.1. Bericht über Großprojekte
7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

## II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates  
Keine
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates  
Keine
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
  - 5.1. Personalangelegenheit
  - 5.2. Personalangelegenheit
  - 5.3. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.4. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.5. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.6. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.7. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.8. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.9. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.10. Beteiligungsangelegenheit
  - 5.11. Grundstücksangelegenheit
  - 5.12. Grundstücksangelegenheit

- 5.13. Grundstücksangelegenheit
- 5.14. Beteiligungsangelegenheit
6. Berichterstattung zu Großprojekten
7. Veröffentlichungen
8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates  
Hagen, 06.05.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

### **Elektroarbeiten -Neubau Kindergarten Althenhagen, Boeler Straße 39, 58097 Hagen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

2 Unterverteilungen als Standverteiler, 160 Leuchten in unterschiedlichen Ausführungen, 6.500m Energieleitungen in unterschiedlicher Dimension, 1Brandmeldezentrale nach DIN 14675 mit ca. 45 RM mit Aufschaltung zur Feuerwehr, Sonnenschutzanlage für 16 Motoren, Behindertenrufanlage. Die in dem LV geforderten Qualifikationsnachweise wie z.B. Versicherungsnachweise, Freistellungbescheinigungen, Unterlagen zu Steuerauskünften, Auszug aus dem Zentralgewerberegister etc. sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 21.07.2014 bis 31.01.2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 14.07.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariffreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 12.05.2014 bis spätestens 02.06.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎(02331)2073759, montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 34.00€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 36.40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 11.06.2014 um 10:30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 07.05.2014 *Die Betriebsleitung*

## Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)